

Würden aber die Kosten bedeutend, so würde dieses die Gemeinden in vielen Fällen abhalten, die Aufnahme solcher Kranken zu einer Zeit nachzusuchen, wo sie noch heilfähig sind, und erst später, wenn die Gefährlichkeit derselben den Wunsch ihrer Entfernung überwiegend macht, würden sie im unheilbaren Zustande den Gemeinden selbst durch die Beiträge und dem Staate durch die Generalkosten der Anstalten um so mehr zur Last fallen. Es hat daher im Allgemeinen die Deputation sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe einverstanden zu erklären. Er sichert nicht nur dem Staate die Erreichung des Zwecks dieser Anstalten, sondern auch die Staatskasse gegen übermäßigen Aufwand, welcher durch Mißbrauch herbeigeführt werden könnte. Er giebt aber auch den Gemeinden Sicherheit dafür, daß ihre Armen, wenn sie das Unglück haben, in einen dergleichen Zustand zu verfallen, gegen billige und erschwingliche Beiträge aufgenommen werden.

Der Vicepräsident D. Haase bemerkt nach Eröffnung der allgemeinen Discussion, daß er damit einverstanden sei, daß die Mitwirkung zur Unterbringung solcher Personen in die Heil- und Versorgungsanstalten den Communen obliege, welche die Versorgung der Armen überhaupt hätten, wie auch damit, daß ein billiger Maßstab hinsichtlich der Kosten beobachtet, und in dieser Hinsicht die Deputationsvorschläge angenommen würden, die ihm angemessen erschienen. Jedoch habe er noch einige Bedenken, indem er Lücken im Gesetze gefunden habe, die dessen Anwendung verhinderten. Einmal sei die Frage nicht bestimmt, welche Gemeinden hierzu verpflichtet seien, sodann die, was nach Maßgabe der Landgemeindeordnung hinsichtlich der Schullehrer, Pfarrer, Rittergutsbesitzer und derjenigen, welche von dem Grund und Boden letzterer abgebaut seien, bestimmt werde, weil es noch nicht feststehe, wer von diesen Classen beizutragen habe. Bei den Gutsbesitzern würde ferner der Zweifel entstehen, ob diese Verpflichtung persönlich sei, oder auf dem Gute hafte. Endlich würde noch die Frage entstehen, wer beizutragen habe, ob auch die Häusler beizutragen hätten. Schließlich wünsche er die Frage entschieden zu sehen, ob das Gesetz auch auf solche Fälle anzuwenden sei, wo die Gemeinden bereits ihre Kranken untergebracht, aber die Verbindlichkeit nicht anerkannt oder erfüllt hätten.

Staatsminister v. Lindenau: Ich erlaube mir auf diese Bedenken, welche vom Herrn Stellvertreter ausgeworfen worden, Einiges zu erwiedern. Was das Erste betrifft, oder die Lücke, welche von demselben bemerkt worden ist, daß nämlich nicht bestimmt worden, wie die Beiträge aufzubringen seien, so bemerke ich, daß das vorliegende Gesetz nicht in solche Details eingehen konnte, da unsere Gesetzgebung in dieser Hinsicht noch ziemlich unvollständig ist; es wird sich dieß aber entscheiden, wenn das Gesetz über Gemeindeordnung und über Aufbringung der Parochiallasten vorgelegt werden wird. Ich kann aber bemerken, daß seit den zwei Jahren, wo ich den Grundsatz eingeführt habe, daß nur in seltenen Ausnahmefällen von dieser Beitragsverpflichtung dispensirt wird, und in der Regel 80 Thlr. bezahlt werden; über die Art, diese Beiträge aufzubringen, obwohl 30 bis 40 derartige Fälle da gewesen sind, nicht die mindesten Bedenken entstanden sind. Auf eine zweite Aeußerung bemerke ich, daß in Goldzig und Sonnenstein eine Menge Unglücklicher sich befinden,

welche unentgeltlich versorgt werden, die gleichwohl schon 10 bis 20 Jahre dort erhalten werden, bei denen man aber nicht glaubte, daß man die Gemeinden zu Beiträgen verpflichten könne, sondern sie unentgeltlich beibehalten müßte.

Abg. Richter (aus Lengsfeld): Ich weiß nicht, ob man dem Grundsatz unbedingt huldigen könne, daß jeder Ort seine Armen ernähren müsse, als der hier in Frage kommt. Ich will nur kürzlich 3 nachtheilige Folgen aufstellen:

1) durch diesen Grundsatz wird ein Landestheil, ein Ort vor dem andern beschwert. Im Gebirge und Voigtlande z. B., besonders wo Fabrik betrieben wird, giebt es so viel Arme, daß ein Zuschuß sie unmöglich ernähren kann.

2) Dieser Grundsatz veranlaßt eine Menge von Streitigkeiten, wozu die häufigen Berichtserstattungen den Beleg liefern.

3) Er führet zur Härte; denn manchem ehrlichen Menschen, der sich nähren will, werden vor der Aufnahme in eine Gemeinde eine Menge Schwierigkeiten entgegen gestellt.

Diese Ansicht bestimmt mich zu der Meinung, daß die genannten Unglücklichen vom Staate versorgt werden müßten. Es giebt Gemeinden, die aus kaum 20 armen Hausbesitzern bestehen, wie sollen diese die Beiträge aufbringen?

Endlich möchten auch die Taubstummen in diese Kategorie gehören und aufgenommen werden, die nichts verdienen können und oft den Gemeinden sehr zur Last fallen.

Referent hält die vom Stellvertreter und dem Abgeordneten Richter ausgesprochenen Bemerkungen nicht zum gegenwärtigen Gesetzentwurfe gehörig, weil 1) die erwähnten Lücken nicht hier, sondern in den neu zu erlassenden Gesetzen über das Armenwesen auszufüllen seien, und 2) die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes mit den allgemein bestehenden Gesetzen consequent erschienen und erst als specielle Bestimmungen verändert werden könnten, wenn die allgemeinen Bestimmungen sich ändern würden.

Abg. v. Mayer bemerkt, über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, wie über das Deputationsgutachten einiges vorbringen zu müssen. Er sei einverstanden mit dem Gesetzentwurfe, jedoch habe die Deputation die Bestimmungen desselben einer sorgfältigen Erwägung unterworfen, und Vorfragen berührt, welche auf Principien zurückzulaufen schienen, denen er nicht ganz beistimmen könne. Sehe er auf die Kategorien unter 1. 2. und 3., so sei davon im Gesetze nichts enthalten, und er möchte fast sagen, daß sie sich gar nicht eigneten, in das Gesetz aufgenommen zu werden. Wenn von der Verbindlichkeit die Rede sei, Geld herzugeben, so möchten wohl eher vor allen Dingen die Subjecte genannt werden, welche dazu verbindlich seien, und er hätte gewünscht, daß in §. 1. diese Personen kategorisch aufgeführt würden; allein damit könne er sich nicht einverstanden erklären, was von der Deputation unter 1. 2. und 3. aufgestellt sei. Wenn er damit einverstanden sich erkläre, daß 1) Wahnsinnige aufgenommen würden, so könne er doch bei 2) nicht finden, daß Blödsinnige aufgenommen werden sollen, wenn sie sich oder der bürgerlichen Gesellschaft im freien Zustande